



Handbuch

**zu den Ersatzleistungen im Krankenversicherungswesen
im Rahmen der Sozialhilfe,
aufgrund von Verlustscheinen der Krankenversicherer
sowie
im Rahmen des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge**

Stand: 1. Januar 2012

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Ersatzleistungen der Gemeinden | 4 |
| 1.1 | Nicht anrechenbare Ersatzleistungen | 4 |
| 1.1.1 | <i>Begriff der «nicht anrechenbaren Ersatzleistungen»</i> | 4 |
| 1.1.2 | <i>Finanzierung der nicht anrechenbaren Ersatzleistungen</i> | 6 |
| 1.2 | Anrechenbare Ersatzleistungen | 6 |
| 1.2.1 | <i>Begriff der «anrechenbaren Ersatzleistungen»</i> | 6 |
| 1.2.2 | <i>Finanzierung der anrechenbaren Ersatzleistungen</i> | 6 |
| 2 | Ersatzleistungen der Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe | 7 |
| 2.1 | Beziehende von Sozialhilfeleistungen | 7 |
| 2.1.1 | <i>Verfahren</i> | 7 |
| 2.1.2 | <i>Zu Punkt 1 des Verfahrens: Übernahme der beim Eintritt in die Sozialhilfe bestehenden (bis zum 31. Dezember 2011 fälligen) OKP-Ausstände</i> | 8 |
| 2.1.3 | <i>Zu Punkt 1 des Verfahrens: Wahl der Franchise</i> | 9 |
| 2.1.4 | <i>Zu Punkt 3 des Verfahrens: Weiterbelastung der nicht anrechenbaren Ersatzleistungen an die Heimatgemeinde und heimatliche Fälle</i> | 9 |
| 2.1.5 | <i>Zu Punkt 5 des Verfahrens: Wegzug in eine andere st.gallische Gemeinde</i> | 9 |
| 2.1.6 | <i>Zu Punkt 5 des Verfahrens: Wegzug in einen andern Kanton</i> | 9 |
| 2.2 | Rückerstattung von Leistungen der finanziellen Sozialhilfe | 10 |
| 2.2.1 | <i>Rückwirkende Ausrichtung von Ergänzungsleistungen</i> | 10 |
| 3 | Ersatzleistungen für Personen im ordentlichen Asylverfahren | 11 |
| 3.1.1 | <i>Nicht erstattungsberechtigte Ersatzleistungen</i> | 11 |
| 3.1.2 | <i>Erstattungsberechtigte Ersatzleistungen</i> | 12 |
| 4 | Ersatzleistungen für Staatenlose und Flüchtlinge | 12 |
| 5 | Ersatzleistungen für Personen ohne Anwesenheitsbewilligung | 12 |
| 6 | Ersatzleistungen der Gemeinden im Rahmen des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge | 13 |
| 7 | Ersatzleistungen der Gemeinden aufgrund eines Pfändungsverlustscheins eines Krankenversicherers (für bis zum 31. Dezember 2011 fällige OKP-Ausstände) | 13 |
| 7.1 | Grundsatz | 13 |
| 7.2 | Welche Forderungen darf der Pfändungsverlustschein des Krankenversicherers zu Lasten der Gemeinde enthalten? | 14 |
| 7.3 | Nachweis für in Betreuung gesetzte Forderungen der Krankenversicherer | 15 |
| 7.4 | Übernahme von Pfändungsverlustscheinen durch die aktuelle Wohngemeinde | 15 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 7.5 | Verfahren bei der Geltendmachung von Ersatzleistungen aufgrund von Pfändungsverlustscheinen | 16 |
| 7.6 | Abtretung der Verlustscheine der Krankenversicherer an die politische Gemeinde | 16 |
| 7.7 | Fortsetzung der Betreibung von Verlustscheinen der Krankenversicherer (Verlustscheinbewirtschaftung durch die politischen Gemeinden) | 17 |
| 8 | Verlustscheine von EL-Beziehenden | 18 |
| 9 | Verlustscheine von Personen, die eine ordentliche IPV beziehen | 19 |
| 10 | Geltendmachung der unerhebbaren Prämien und Kostenbeteiligungen bei der SVA | 19 |
| 11 | Beilagen | 20 |

1 Ersatzleistungen der Gemeinden

Die politischen Gemeinden übernehmen nach Art. 14bis des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung¹ die (nicht verjährten) Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sowie Betreuungskosten und Verzugszinsen (von fünf Prozent auf fälligen OKP-Prämien) wenn:

- a) die Mittel der versicherungspflichtigen Person für den eigenen Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht ausreichen (Ersatzleistungen im Rahmen der Sozialhilfe und von Mutterschaftsbeiträgen);
- b) die Zahlungsunfähigkeit der versicherungspflichtigen Person nachgewiesen ist (Ersatzleistungen aufgrund von Pfändungsverlustscheinen).

Nach Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts² erlischt der Anspruch auf Beiträge (Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP) fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahrs, für welches der Beitrag geschuldet war. Es ist zu beachten, dass die Frist von fünf Jahren ausschliesslich die Geltendmachung der Beitragsforderung nicht aber deren Vollstreckung regelt (Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 21. Januar 2005 (K 99/04)).

Bei den Ersatzleistungen wird zwischen den sogenannten «nicht anrechenbaren» und «anrechenbaren» Ersatzleistungen unterschieden.

1.1 Nicht anrechenbare Ersatzleistungen

1.1.1 Begriff der «nicht anrechenbaren Ersatzleistungen»

Die sogenannten «nicht anrechenbaren Ersatzleistungen» umfassen die Kostenbeteiligungen der OKP und die Betreuungskosten nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs³.

1.1.1.a Kostenbeteiligungen der OKP

Die Kostenbeteiligungen der OKP werden in Art. 64 KVG und in Art. 103 und 104 der Verordnung über die Krankenversicherung⁴ abschliessend aufgeführt. Die Kostenbeteiligungen der OKP werden den Versicherten vom Krankenversicherer in Rechnung gestellt (Leistungsabrechnung des Krankenversicherers). Die Kostenbeteiligungen der OKP sind (abschliessende Aufzählung):

1. Der feste Jahresbetrag der **ordentlichen oder wählbaren Franchise**:

¹ sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG.

² SR 930.1; abgekürzt ATSG.

³ SR 281.1; abgekürzt SchKG.

⁴ SR 832.102; abgekürzt KVV.

Erwachsene und junge Erwachsene: Die ordentliche Franchise beträgt seit dem Jahr 2004 Fr. 300.- (Art. 103 KVV, früher Fr. 230.-). Die wählbaren Franchisen betragen (ab 2005) Fr. 500.-, Fr. 1'000.-, Fr. 1'500.-, Fr. 2'000.- und Fr. 2'500.- (Art. 93 KVV, früher Fr. 400.-, Fr. 600.-, Fr. 1'200.- und Fr. 1'500.-).

Kinder: Kinder bezahlen keine ordentliche Franchise. Jedoch gibt es auch für sie wählbare Franchisen von (ab 2005) Fr. 100.-, Fr. 200.-, Fr. 300.-, Fr. 400.-, Fr. 500.- und Fr. 600.- (früher Fr. 150.-, Fr. 300.- und Fr. 375.-).

2. **Die Selbstbehalte:** 10 bzw. 20 Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten: Der Bundesrat hat den jährlichen Höchstbetrag des die Franchise übersteigenden Selbstbehalts auf Fr. 700.- (bis zum Jahr 2003 Fr. 600.-) für Erwachsene und Fr. 350.- (bis zum Jahr 2003 Fr. 300.-) für Kinder festgelegt (Art. 103 Abs. 2 KVV).

Bei bestimmten Arzneimitteln (Arzneimittel, deren Höchstpreis den Durchschnitt der Höchstpreise des günstigsten Drittels aller Arzneimittel mit gleicher Wirkstoffzusammensetzung auf der Spezialitätenliste um mindestens 20 Prozent übersteigt) ist gemäss Art. 38a Abs. 1 der Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) über Leistungen in der OKP⁵ ein Selbstbehalt von 20 Prozent zu entrichten. Wird ein höherer (20 Prozent) als der gesetzlich festgelegte Selbstbehalt (10 Prozent) in Rechnung gestellt, wird der Betrag, der den gesetzlichen Ansatz übersteigt, nur zur Hälfte an den jährlichen Höchstbetrag des Selbstbehaltes angerechnet (Art. 105 Abs. 2 KVV). Es werden somit vom 20-prozentigen Selbstbehalt nur 15 Prozent an den Höchstbetrag des Selbstbehaltes angerechnet. Dies hat zur Folge, dass eine versicherte erwachsene Person bis zum Erreichen des Höchstbetrages von Fr. 700.- zusätzlich mit den verbleibenden 5 Prozent (d.h. mit maximal Fr. 233.33) belastet wird.

3. Der **Beitrag an die Kosten eines stationären Spitalaufenthalts** (Spitalbeitrag, Verpflegungskostenbeitrag) von Fr. 15.- je Spitaltag ab dem Jahr 2011. Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung sowie Frauen für Leistungen bei Mutterschaft haben keinen Spitalbeitrag zu entrichten (Art. 104 KVV). Bis zum Jahr 2010 wurde ein Spitalbeitrag von Fr. 10.- je Spitaltag für alleinstehende Personen ohne Unterstützungspflicht erhoben.

1.1.1.b **Betriebskosten nach SchKG**

Zu den Betriebskosten nach Art. 68 SchKG gehören auch die Konkurskosten nach Art. 169 SchKG.

Nicht zu den Betriebskosten gehören vom Krankenversicherer verrechnete Bearbeitungskosten, Umtriebsentschädigungen, Verzugsschäden oder Ähnliches. Diese Forderungen sind seitens der Gemeinde nicht geschuldet. Ebenfalls nicht geschuldet sind Mahngebühren.

Bezüglich der Betriebskosten ist Art. 68 Abs. 2 SchKG zu beachten. Der Gläubiger ist berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betriebskosten vorab zu erheben.

⁵ SR 832.112.31; abgekürzt KLV.

Somit kann der Krankenversicherer in Fällen, in denen ein Betreuungsergebnis erzielt wird, diesen Betrag zur Deckung der Betreuungskosten verwenden. Übersteigt das Betreuungsergebnis diesen Aufwand, hat der Krankenversicherer den überschüssenden Betrag an die ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP anzurechnen.

1.1.2 Finanzierung der nicht anrechenbaren Ersatzleistungen

Die Aufwendungen für die nicht anrechenbaren Ersatzleistungen (Kostenbeteiligungen und Betreuungskosten) werden den Gemeinden ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr durch den Kanton erstattet bzw. müssen von den Gemeinden finanziert werden.

1.2 Anrechenbare Ersatzleistungen

1.2.1 Begriff der «anrechenbaren Ersatzleistungen»

Die sogenannten «anrechenbaren Ersatzleistungen» umfassen die OKP-Prämien und Verzugszinsen auf fälligen OKP-Prämien.

1.2.1.a OKP-Prämien

Bei den OKP-Prämien handelt es sich ausschliesslich um die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG.

Die aktuelle Übersicht des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) über die OKP-Prämien für Erwachsene, junge Erwachsene (Versicherte, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben) und Kinder (Versicherte bis zum vollendeten 18. Altersjahr) ist in den Beilagen enthalten. Während der jährliche Beitrag für die allgemeine Krankheitsverhütung gemäss Art. 20 Abs. 1 KVG in der vom BAG genehmigten Prämie bereits enthalten ist, ist dies bei der Umweltabgabe nicht der Fall. Die Umweltabgabe ist daher von der vom BAG genehmigten Prämie noch in Abzug zu bringen.

1.2.1.b Verzugszinsen auf fälligen OKP-Prämien

Nach einem Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 12. Januar 2006 (K 40/05) sind lediglich ausstehende OKP-Prämien (nicht aber ausstehende Kostenbeteiligungen der OKP) verzugszinspflichtig. Der Satz für den Verzugszins auf fälligen OKP-Prämien beträgt 5 Prozent im Jahr (Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁶ und Art. 105a KVV).

1.2.2 Finanzierung der anrechenbaren Ersatzleistungen

Die anrechenbaren Ersatzleistungen (OKP-Prämien und Verzugszinsen auf fälligen OKP-Prämien) werden den Gemeinden weiterhin durch den Kanton erstattet. Von der Rücker-

⁶ SR 830.1; abgekürzt ATSG.

stattung durch den Kanton ausgenommen sind OKP-Prämien für die in Ziff. 3.1.1 aufgeführten Personen im ordentlichen Asylverfahren.

Ob die Gemeinde im Rahmen der Sozialhilfe auch Prämien der freiwilligen Taggeldversicherung nach KVG und von Zusatzversicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag⁷ übernehmen will, um damit allenfalls Nichtpflichtleistungen wenigstens teilweise erstattet zu erhalten, ist ihr überlassen. Diese Ersatzleistungen können jedoch nicht dem Kanton weiterbelastet werden.

2 Ersatzleistungen der Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe

Die politische Gemeinde übernimmt Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP von versicherungspflichtigen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton, wenn deren Mittel für den eigenen Lebensunterhalt und jenen ihrer Familienangehörigen nicht ausreichen. Diese Bestimmung wird auch auf Ortsgemeinden angewendet, wenn diese nach Art. 6 des Sozialhilfegesetzes⁸ persönliche Sozialhilfe leisten, sowie auf Einrichtungen, die nach Art. 80 ff. des Asylgesetzes⁹ Sozialhilfe erbringen (Art. 17bis der Verordnung zum EG-KVG¹⁰).

Betreffend die Übernahme von OKP-Prämien von versicherungspflichtigen Personen im ordentlichen Asylverfahren ist Ziff. 3, für Staatenlose und Flüchtlinge Ziff. 4 und von Personen ohne Anwesenheitsbewilligung ist Ziff. 5 zu beachten.

2.1 Beziehende von Sozialhilfeleistungen

2.1.1 Verfahren

Für die Geltendmachung der Ersatzleistungen von Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen durch die Krankenversicherer gilt grundsätzlich das folgende Verfahren:

1. Das zuständige Sozialamt bezahlt dem Krankenversicherer die (vollen, nicht verbilligten) laufenden Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP.

Die Richtigkeit der vom Krankenversicherer geltend gemachten Forderungen ist aufgrund der entsprechenden Nachweise (Kopie der Versicherungspolice, der Prämienrechnungen und der Leistungsabrechnungen usw.) durch die Gemeinde zu überprüfen.

Für ergänzende Informationen siehe Ziff. 2.1.2 und 2.1.3.

2. Das Sozialamt verzichtet auf die Beantragung der ordentlichen Prämienverbilligung (IPV) und hält die unterstützte Person an, den Berechtigungsschein nicht einzureichen.

⁷ SR 221.229.1; abgekürzt VVG.

⁸ sGS 381.1; abgekürzt SHG.

⁹ SR 142.31; abgekürzt AsylG.

¹⁰ sGS 331.111; abgekürzt V EG-KVG.

Falls die Person die ordentliche IPV beantragt hat, informiert das Sozialamt die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA), damit das Gesuch storniert wird.

Personen, die während des Jahres zur Sozialhilfe stossen, erhalten die ordentliche IPV, sofern sie diese beantragt haben. Somit zahlt das Sozialamt die um die ordentliche IPV gekürzten OKP-Prämien.

3. Die nicht anrechenbaren Ersatzleistungen sind durch die Gemeinde zu finanzieren (keine Erstattung durch den Kanton). Es wird den Gemeinden empfohlen, die Kostenbeteiligungen beim Heimatkanton (solange dieser kostenersatzpflichtig ist) geltend zu machen. Für ergänzende Informationen siehe Ziff. 2.1.4.
4. Die anrechenbaren Ersatzleistungen werden den Gemeinden (mit Ausnahme der OKP-Prämien für die in Ziff. 3.1.1 aufgeführten Personen im ordentlichen Asylverfahren) durch den Kanton erstattet. Die SVA stellt den Sozialämtern Ende Oktober jeweils die nötigen Formulare zur Geltendmachung der anrechenbaren Ersatzleistungen für die Zeit vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des laufenden Jahres zu. Die Gemeinde reicht die Formulare bis 15. Dezember bei der SVA ein. Die Gemeinde liefert der SVA bis 31. März des Folgejahres auf den entsprechenden Formularen die statistischen Angaben.
5. Für während des Jahres erfolgte Abgänge aus der Sozialhilfe werden die OKP-Prämien bis Ende des Kalenderjahres (längstens jedoch bis zum Wegzug in einen anderen Kanton oder ins Ausland) weiter bezahlt. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in Ziff. 3.1.1 aufgeführten Personen.

Bei Wegzug in einen anderen Kanton hat das bis zum Wegzug zuständige Sozialamt dafür zu sorgen, dass die Person einen Antrag auf ordentliche IPV stellt (falls dies noch nicht erfolgt ist).

Für ergänzende Informationen siehe Ziff. 2.1.5 und 2.1.6.

2.1.2 Zu Punkt 1 des Verfahrens: Übernahme der beim Eintritt in die Sozialhilfe bestehenden (bis zum 31. Dezember 2011 fälligen) OKP-Ausstände

Um unnötige Kosten zu vermeiden, ist es bei Sozialhilfebeziehenden sinnvoll, auf die Durchführung des Betreibungsverfahrens zu verzichten. Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP, die beim Eintritt in die Sozialhilfe ausstehen und bis zum 31. Dezember 2011 fällig sind, sollen deshalb bereits bei Feststellung des Zahlungsverzugs durch das Sozialamt übernommen werden. Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP, die beim Eintritt in die Sozialhilfe ausstehen und ab dem 1. Januar 2012 fällig sind, sollen hingegen nicht durch die Sozialämter übernommen werden. Diese (ab dem 1. Januar 2012 fälligen) Ausstände sollen vom Krankenversicherer mit dem Inkrafttreten des V. Nachtrags zum

EG-KVG direkt mit der zuständigen (zentralen) kantonalen Behörde abgerechnet werden. Zur Fälligkeit der OKP-Prämien siehe Ziff. 7.1.

2.1.3 Zu Punkt 1 des Verfahrens: Wahl der Franchise

Werden Personen über einen längeren Zeitraum von der Sozialhilfe unterstützt, ist die Höhe der Wahlfranchise zu überprüfen. Bei höheren Behandlungskosten ist die Prämienersparnis infolge der Wahlfranchise von der höheren Kostenbeteiligung schnell aufgebraucht. Dazu ein Rechenbeispiel: Bei einer Wahlfranchise von Fr. 1'000.- beträgt die Prämienersparnis Fr. 600.- im Jahr. Die Differenz zwischen der ordentlichen Franchise von Fr. 300.- zur Wahlfranchise von Fr. 1'000.- beträgt Fr. 700.-. Betragen die jährlichen Behandlungskosten Fr. 1'000.-, würde die Prämienersparnis (Fr. 600.-) durch den Mehrbetrag der höheren Franchise (Fr. 700.-) wieder aufgehoben. In diesem Fall rechtfertigt sich die ordentliche Franchise von Fr. 300.-.

2.1.4 Zu Punkt 3 des Verfahrens: Weiterbelastung der nicht anrechenbaren Ersatzleistungen an die Heimatgemeinde und heimatliche Fälle

Seit 1. Januar 1996 gelten OKP-Prämien von Sozialhilfebeziehenden – im Unterschied zu Kostenbeteiligungen der OKP - nicht mehr als Sozialhilfeleistung. Dies bedeutet, dass die von der Gemeinde bezahlten OKP-Prämien (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger¹¹ bzw. Art. 24 SHG) dem Heimatkanton bzw. der Heimatgemeinde nicht mehr weiterverrechnet werden können.

Es wird den Gemeinden hingegen empfohlen, die von ihnen bezahlten Kostenbeteiligungen und Betreuungskosten während der Dauer der Kostenerstattungspflicht (2 Jahre ab Wohnsitznahme im Kanton) bei der ausserkantonalen Heimatgemeinde geltend zu machen. Bei sog. «heimatlichen Fällen» (durch einen Fremdkanton erfolgte Verrechnung an eine St.Galler Heimatgemeinde) erfolgt keine Erstattung der von den St.Galler Gemeinden als Heimatgemeinden vergüteten Leistungen durch die SVA.

2.1.5 Zu Punkt 5 des Verfahrens: Wegzug in eine andere st.gallische Gemeinde

Bei Wegzug in eine andere st.gallische Gemeinde bezahlt das bisherige Sozialamt die tatsächlichen OKP-Prämien bis Ende des Kalenderjahrs (längstens jedoch bis zum Wegzug in einen andern Kanton oder ins Ausland) weiter. Die Sozialämter informieren sich gegenseitig. Dabei sind die Prämien der neuen Prämienregion zu berücksichtigen.

2.1.6 Zu Punkt 5 des Verfahrens: Wegzug in einen andern Kanton

Nimmt eine Sozialhilfe beziehende Person Wohnsitz in einem andern Kanton, besteht der Anspruch auf ordentliche IPV für die ganze Dauer des Kalenderjahrs nach den Bestim-

¹¹ SR 851.1; abgekürzt ZUG.

mungen jenes Kantons, in welchem die versicherte Person am 1. Januar ihren Wohnsitz hatte. Dieser Kanton verbilligt die Prämien (Art. 8 der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung¹²).

Bei Wegzug in einen andern Kanton stellt die st.gallische Wohngemeinde ihre Prämienzahlungen für die von der Sozialhilfe unterstützte Person mit Ende des Monats des Wegzugs ein. Falls ein Antrag auf ordentliche IPV bereits anfangs Jahr gestellt wurde, läuft der Anspruch bis Ende des Kalenderjahrs weiter. Falls im laufenden Jahr noch kein Antrag auf ordentliche IPV gestellt wurde, hat das Sozialamt (der ehemaligen st.gallischen Wohngemeinde) dafür zu sorgen, dass die Person bei der AHV-Zweigstelle am ehemaligen St.Galler Wohnort einen Antrag auf ordentliche IPV stellt. Dabei muss auf der Anmeldung angegeben werden, bis zu welchem Zeitpunkt die Prämien von der Gemeinde über die Sozialhilfe bezahlt wurden und ab wann die Person im andern Kanton Wohnsitz nimmt. Ist die neue Wohngemeinde bekannt, ist diese ebenfalls aufzuführen.

2.2 Rückerstattung von Leistungen der finanziellen Sozialhilfe

Art. 18 SHG regelt die Erstattung von Leistungen der finanziellen Sozialhilfe durch die unterstützte Person. Wer für sich oder für Familienangehörige finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, wenn sich seine finanzielle Lage gebessert hat und die Erstattung zumutbar ist.

Da OKP-Prämien von Sozialhilfebeziehenden seit 1. Januar 1996 nicht mehr als Sozialhilfeleistung gelten, betrifft die Erstattung von Leistungen der finanziellen Sozialhilfe nur Kostenbeteiligungen der OKP. Bis zum 31. Dezember 2011 wurden den Gemeinden die von ihnen im Rahmen der Sozialhilfe bezahlten OKP-Kostenbeteiligungen durch den Kanton erstattet. Rückforderungen für vom Kanton vergütete OKP-Kostenbeteiligungen sind an den Kanton weiterzuleiten bzw. dem Kanton im Rahmen der Abrechnung mit der SVA gutzuschreiben.

2.2.1 Rückwirkende Ausrichtung von Ergänzungsleistungen

Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt wurden und rückwirkend Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV oder IV erhalten, haben die Ersatzleistungen der Gemeinde (für den Zeitraum, für den rückwirkend EL gewährt wurden) im Rahmen der Sozialhilfe ebenfalls zu erstatten.

2.2.1.a OKP-Prämien

In der rückwirkenden Ausrichtung von EL sind die kantonalen OKP-Durchschnittsprämien bereits enthalten. Die im Rahmen der Sozialhilfe von der Gemeinde bezahlten tatsächlichen OKP-Prämien sind deshalb (für den Zeitraum, für den rückwirkend EL gewährt wurden) vollumfänglich zurück zu erstatten. Die Rückforderung ist dem Kanton gutzuschreiben.

¹² SR 832.112.4; abgekürzt VPVK.

In der EL-Anmeldung muss die AHV-Zweigstelle angegeben bzw. überprüft, ob bereits Prämienzahlungen durch die Gemeinde erfolgt sind. Wenn dies der Fall ist, wird der Gemeinde durch die SVA ein entsprechender Verrechnungsantrag zugestellt. Die Gemeinde ist für die korrekte Abrechnung der Rückerstattung im Rahmen der jährlichen Abrechnung der Ersatzleistungen verantwortlich.

2.2.1.b Kostenbeteiligungen der OKP

Kostenbeteiligungen der OKP werden nach Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung¹³ an die EL-Krankheitskosten angerechnet, wenn sie innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung bei der AHV-Zweigstelle geltend gemacht werden (Art. 15 Bst. a ELG). Bei einer rückwirkenden Ausrichtung von EL sind die Kostenbeteiligungen der OKP im üblichen Verfahren bei der AHV-Zweigstelle geltend zu machen. Rückvergütungen für Kostenbeteiligungen der OKP, welche den Gemeinden bis zum 31. Dezember 2011 durch den Kanton erstattet wurden, sind an den Kanton weiterzuleiten bzw. dem Kanton im Rahmen der Abrechnung mit der SVA gutzuschreiben.

3 Ersatzleistungen für Personen im ordentlichen Asylverfahren

3.1.1 Nicht erstattungsberechtigte Ersatzleistungen

Mit dem Kanton nicht abgerechnet werden können Ersatzleistungen für «von der Sozialhilfe unterstützte»:

- Asylsuchende (Ausweis N), deren Einreise in die Schweiz nicht mehr als sieben Jahre zurückliegt;
- Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F, ohne vorläufig aufgenommene Staatenlose mit Ausweis F und ohne vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit Ausweis F; siehe dazu Ziff. 4), deren Einreise in die Schweiz nicht mehr als sieben Jahre zurückliegt;
- Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S), deren Einreise nicht mehr als sieben Jahre zurückliegt.

Die Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP dieser Personen werden vom Bund im Rahmen einer Globalpauschale vergütet. Allfällige mit der Pauschale des Bundes nicht gedeckte Ersatzleistungen können mit dem Kanton nicht abgerechnet werden.

Die st.gallische Wohngemeinde stellt ihre Prämienzahlungen mit Ende des Monats des Ausscheidens dieser Personen aus der «Sozialhilfe» ein. Scheiden vorläufig Aufgenommene (Ausweis F, ohne vorläufig aufgenommene Staatenlose mit Ausweis F und ohne vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit Ausweis F; siehe dazu Ziff. 4) oder Asylsuchende (Ausweis N), deren Einreise in die Schweiz vor weniger als sieben Jahren erfolgt ist, während des Kalenderjahrs aus der Sozialhilfe aus, so kann für die verbleibende Zeit ein An-

¹³ SR 831.30; abgekürzt ELG.

trag auf ordentliche IPV eingereicht werden. Voraussetzung ist eine Erwerbstätigkeit sowie eine ununterbrochene Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr (Bewilligung von 365 Tagen zum Zeitpunkt der Anmeldung). In diesem Fall ist vom Sozialamt auf dem Antrag anzugeben, für welche Monate die Prämien vom Sozialamt übernommen worden sind. Für Personen mit Ausweis S besteht generell kein Anspruch auf ordentliche IPV.

3.1.2 Erstattungs berechtigte Ersatzleistungen

Mit dem Kanton abgerechnet werden können OKP-Prämien für von der Sozialhilfe unterstützte:

- Asylsuchende (Ausweis N), die vor mehr als sieben Jahren in die Schweiz eingereist sind;
- Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F), die vor mehr als sieben Jahren in die Schweiz eingereist sind;
- Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S), die vor mehr als sieben Jahren in die Schweiz eingereist sind.

Scheiden diese Personen während eines Kalenderjahres aus der Sozialhilfe aus, werden die Prämien analog Ziff. 2.1.1 bis Ende des Kalenderjahres weiterbezahlt.

4 Ersatzleistungen für Staatenlose und Flüchtlinge

Die von den Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Staatenlose und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) sowie Staatenlose und Flüchtlinge (Ausweis B oder C) übernommenen OKP-Prämien können im Rahmen der Ersatzleistungen mit dem Kanton abgerechnet werden.

Scheiden vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F), vorläufig aufgenommene Staatenlose (Ausweis F), Staatenlose (Ausweis B oder C) oder Flüchtlinge (Ausweis B oder C) während eines Kalenderjahres aus der Sozialhilfe aus, werden die Prämien analog Ziff. 2.1.1 bis Ende des Kalenderjahres weiterbezahlt.

5 Ersatzleistungen für Personen ohne Anwesenheitsbewilligung

OKP-Prämien für sich im Kanton aufhaltende Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) und für rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende mit abgelauferer Ausreisefrist können analog Ziff. 2.1.1 abgerechnet werden. Vor dem Hintergrund einer allfälligen Leistungspflicht der Gemeinden dürfte sich die Übernahme der Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP durch die Gemeinden insbesondere bei chronisch Kranken sowie bei einem anstehenden Spital- oder Klinikaufenthalt aufdrängen.

6 Ersatzleistungen der Gemeinden im Rahmen des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge

Den Bezügerinnen von Mutterschaftsbeiträgen werden nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge¹⁴ die tatsächlichen OKP-Prämien sowie allfällige Kostenbeteiligungen der OKP erstattet.

Allfällige Kostenbeteiligungen sind lediglich für den im Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vorgesehenen Zeitraum auszurichten. Die Prämien sind analog zur geltenden Regelung für Sozialhilfebeziehende (siehe Ziff. 2.1.1) bis Ende des Kalenderjahres weiter zu bezahlen. Eine Ausnahme besteht lediglich für Asylsuchende (Ausweis N), Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S), deren Einreise in die Schweiz nicht mehr als sieben Jahre zurückliegt (sofern für diese Personen aufgrund ihres zivilrechtlichen Wohnsitzes nach Art. 4 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge [sGS 372.11] ein Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge bestehen sollte). Für diese Personen sind die Prämienzahlungen mit Ablauf des im Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vorgesehenen Zeitraums einzustellen. Für die betroffenen Asylsuchenden (Ausweis N) und vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) kann für den Rest des Kalenderjahres ein Antrag auf ordentliche IPV eingereicht werden (zum Verfahren siehe Ziff. 3.1.1). Für Personen mit Ausweis S besteht generell kein Anspruch auf ordentliche IPV.

Es ist zu beachten, dass bei der Ermittlung des Lebensbedarfes eine bereits verfügte ordentliche IPV mitberücksichtigt wird, so dass mit der SVA lediglich die Nettoprämien abzurechnen sind.

Im Übrigen sind Bezügerinnen von Mutterschaftsbeiträgen darauf hinzuweisen, dass bei Geburt eines Kindes auf Antrag die ordentliche IPV neu berechnet wird. Eine Neuberechnung kann bis 30. Juni des Jahres nach der Geburt rückwirkend bei der SVA beantragt werden (Art. 13 V zum EG-KVG).

7 Ersatzleistungen der Gemeinden aufgrund eines Pfändungsverlustscheins eines Krankenversicherers (für bis zum 31. Dezember 2011 fällige OKP-Ausstände)

7.1 Grundsatz

Auf Grund von Art. 38bis V EG-KVG leistet die politische Gemeinde bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit einer versicherungspflichtigen Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton dem Krankenversicherer im Ausmass der bundesrechtlichen Vorschriften Ersatz. Der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit kann mit einem definitiven oder mit einem provisorischen Pfändungsverlustschein ohne pfändbaren Überschuss erbracht werden.

¹⁴ sGS 372.1.

Ab dem 1. Januar 2012 übernimmt die Gemeinde nur noch Pfändungsverlustscheine für bis zum 31. Dezember 2011 fällige Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP (einschliesslich Betreuungskosten und Verzugszinsen auf fälligen Prämien). Verlustscheine für ab dem 1. Januar 2012 fällige OKP-Ausstände werden von den Krankenversicherern direkt bei der zuständigen (zentralen) kantonalen Behörde geltend gemacht.

Bezüglich der Fälligkeit der OKP-Prämien ist zu berücksichtigen, dass die Prämien im Voraus und in der Regel monatlich zu bezahlen sind (Art. 90 KVV). Da das Bundesrecht darüber hinaus zu den Zahlungsmodalitäten nichts normiert, können die Versicherer die Fälligkeit der Prämien in den Versicherungsbedingungen autonom regeln. Fehlt eine Vorschrift, ist die OKP-Prämie aufgrund des Vorauszahlungsgebots von Art. 90 KVV bis spätestens am Ersten des Monats zu entrichten, für welchen die Prämie geschuldet ist. Jährliche, halbjährliche, quartalsweise oder andere Zahlungsintervalle sind dabei möglich.

Konkursverlustscheine werden von den Gemeinden nicht übernommen. Einem Urteil des Eidg. Versicherungsgerichtes vom 28. Januar 2005 (K 117/04) zufolge ist es nicht mit dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vereinbar, einen Leistungsaufschub nach Schluss des Konkursverfahrens aufrecht zu erhalten. Der Krankenversicherer muss also nach Abschluss des Konkursverfahrens wieder Leistungen erbringen, auch wenn Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP unbezahlt geblieben sind bzw. ein Konkursverlustschein vorliegt.

Bei Personen, die keine Sozialhilfe beziehen, übernimmt die aktuelle Wohngemeinde die (bis zum 31. Dezember 2011 fälligen) Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP erst nach Vorlage eines Pfändungsverlustscheins eines Krankenversicherers. Schliesslich benötigt die Gemeinde eine Urkunde (Abtretung des Verlustscheins durch den Krankenversicherer), um ihre Ersatzleistungen zur gegebenen Zeit beim Schuldner wieder geltend machen zu können. Zu Personen, die Sozialhilfe beziehen, siehe Ziff. 2.1.2.

7.2 Welche Forderungen darf der Pfändungsverlustschein des Krankenversicherers zu Lasten der Gemeinde enthalten?

Die Ersatzleistungen der Gemeinden aufgrund von (nicht verjährten) Pfändungsverlustscheiden umfassen ausschliesslich die bis zum 31. Dezember 2011 fälligen Prämien und die Kostenbeteiligungen der OKP sowie die Verzugszinsen (auf fälligen OKP-Prämien) und Betreuungskosten (siehe Ziff. 1.1.1 und 1.2.1). Nach Art. 149a SchKG verjährt die durch den Verlustschein verkündete Forderung zwanzig Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheins.

Forderungen des Krankenversicherers aus freiwilligen Taggeldversicherungen nach KVG oder Zusatzversicherungen nach VVG gehören nicht auf den Verlustschein zu Handen der Gemeinde. Folglich dürfen z.B. Rückforderungen eines Krankenversicherers bei der versicherten Person für irrtümlich vom Krankenversicherer bezahlte Rechnungen oder Rückforderungen aufgrund einer verspäteten Unfallmeldung usw. bei der Gemeinde nicht zusammen mit den oben erwähnten OKP-Forderungen geltend gemacht werden.

Verzugszinsen (auf fälligen Prämien) und Betreuungskosten müssen erst seit dem 1. Januar 2003 vollständig bezahlt werden, damit eine vom Krankenversicherer verfügte Leistungssistierung aufgehoben und der Krankenversicherer wieder leistungspflichtig wird. Verzugszinsen und Betreuungskosten von vor dem 1. Januar 2003 vorgelegten Verlustscheinen, für die die Gemeinde eine Übernahme dieser Kosten bereits abgelehnt hat, sind nicht zu übernehmen. Die Gemeinde übernimmt also lediglich jene Verzugszinsen und Betreuungskosten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verlustschein angefallen sind, nicht aber Verzugszinsen und Betreuungskosten aus früher abgelehnten Übernahmege suchen.

7.3 Nachweis für in Betreuung gesetzte Forderungen der Krankenversicherer

Einem Urteil des Eidg. Versicherungsgerichtes vom 23. Juni 2003 (K 99/02) zufolge ist die bloss e Auflistung der Kostenbeteiligungen oder Leistungsabrechnungen für sich alleine nicht geeignet, im Verwaltungsverfahren nach Art. 79 Abs. 1 SchKG auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts einen rechtsgenü glichen Beweis für das Bestehen und den Umfang der in Betreuung gesetzten Forderungen zu erbringen.

Das Sozialamt hat deshalb eine von einem Krankenversicherer mit Verlustschein geltend gemachte Forderung auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen, indem Detailbelege (Kopie der Leistungsabrechnungen) verlangt werden. Das Sozialamt hat weiterhin zu prüfen, ob mit dem Verlustschein tatsächlich nur Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP nach Art. 103 und 104 KVV geltend gemacht werden. Lediglich die Nichtbezahlung dieser (bis zum 31. Dezember 2011 fälligen) Kosten hat eine Leistungssistierung ausgelöst.

7.4 Übernahme von Pfändungsverlustscheinen durch die aktuelle Wohngemeinde

Pfändungsverlustscheine eines Schweizer Krankenversicherers werden mit dem Inkrafttreten des V. Nachtrags zum EG-KVG lediglich unter den folgenden Voraussetzungen übernommen, welche kumulativ zu erfüllen sind:

- Die betroffene Person hat zum Zeitpunkt der Einreichung des Pfändungsverlustscheins ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde. Entsprechend sind Verlustscheinforderungen für Personen, die bereits weggezogen oder verstorben sind, oder von Grenzgängerinnen und Grenzgängern nicht einzulösen.
- Die Verlustscheinforderungen betreffen bis zum 31. Dezember 2011 fällige Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP (einschliesslich Betreuungskosten und Verzugszinsen auf fälligen OKP-Prämien). Verlustscheinforderungen für ab dem 1. Januar 2012 fällige OKP-Ausstände sind nicht durch die Gemeinde einzulösen.
- Die erstmalige Betreuung der OKP-Ausstände wurde im Kanton St.Gallen angehoben. Wurde die erstmalige Betreuung der OKP-Ausstände in einem anderen Kanton ange-

hoben, sind die Verlostscheinforderungen auch dann nicht durch die Gemeinde einzulösen, wenn im Rahmen der Verlostscheinbewirtschaftung (Fortsetzung der Betreuung) durch den Krankenversicherer von einem st.gallischen Betreibungsamt ein neuer Verlostschein ausgestellt wird.

7.5 Verfahren bei der Geltendmachung von Ersatzleistungen aufgrund von Pfändungsverlostscheinen

Für die Geltendmachung der (bis zum 31. Dezember 2011 fälligen) uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP sowie von Verzugszinsen und Betreuungskosten aufgrund von Pfändungsverlostscheinen gilt grundsätzlich das folgende Verfahren:

1. Bei Zahlungsverzug leitet der Versicherer das Vollstreckungsverfahren ein.
2. In der Regel macht der Versicherer die Ersatzleistung mit einem definitiven Pfändungsverlostschein geltend.
3. Forderungen aus der OKP und aus Zusatzversicherungen sind getrennt geltend zu machen (Art. 105b Abs. 1 KVV).
4. Bei Vorliegen einer offensichtlichen Zahlungsunfähigkeit kann bereits auf einen provisorischen Pfändungsverlostschein ohne pfändbaren Überschuss abgestellt werden.
5. Die politische Gemeinde bezahlt auf Grund des eingereichten (nicht verjährten) Pfändungsverlostscheins die geltend gemachten (bis zum 31. Dezember 2011 fälligen) Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP, längstens rückwirkend bis zum In-Kraft-Treten des KVG, d.h. bis 1. Januar 1996.
6. Die nicht anrechenbaren Ersatzleistungen sind durch die Gemeinde zu finanzieren (keine Erstattung durch den Kanton).
7. Die SVA stellt den Sozialämtern Ende Oktober jeweils die nötigen Formulare zur Geltendmachung der anrechenbaren Ersatzleistungen für die Zeit vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des laufenden Jahres zu. Die Gemeinde reicht die Formulare bis 15. Dezember bei der SVA ein.
8. Die Gemeinde liefert der SVA bis 31. März des Folgejahres auf den entsprechenden Formularen die statistischen Angaben.

Hinsichtlich der Geltendmachung von Verlostscheinforderungen durch Krankenversicherer wird auf das Musterformular «Gesuch um Übernahme von Prämien und Kostenbeteiligungen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung» verwiesen (siehe Beilage).

7.6 Abtretung der Verlostscheine der Krankenversicherer an die politische Gemeinde

Es ist dringend darauf zu achten, dass nebst der nach Art. 38bis Abs. 4 V EG-KVG vorgesehenen Herausgabe des Originalverlostschein vom Krankenversicherer generell auch die Abtretung der von der politischen Gemeinde bezahlten Ersatzleistung vom Krankenversicherer verlangt wird. Hierfür kann folgende Formulierung verwendet werden:

«Die Verlustscheinforderung wird aufgrund von Art. 64a KVG im Betrag von Fr. ... an die politische Gemeinde ... abgetreten.»

Damit wird vermieden, dass der Schuldner den Einwand erheben kann, nicht die Gemeinde sei Gläubigerin, sondern der Krankenversicherer.

Verbleibt trotz Übernahme der Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP durch die politische Gemeinde noch eine Restforderung des Versicherers gegenüber dem Schuldner (z.B. für Mahngebühren), so wird der Versicherer möglicherweise das Original des Verlustscheins nicht aushändigen. Eine Aushändigung des Originals kann nicht durchgesetzt werden. In diesem Fall hat der Krankenversicherer auf dem Original-Verlustschein den oben erwähnten Vermerk in jedem Fall anzubringen.

Von diesem Verlustschein erhält die politische Gemeinde eine Kopie. Auf dieser Kopie muss die Abtretung der Forderung an die Gemeinde original unterschrieben sein. Mit einer solchen Abtretung sollte eine Fortsetzung der Betreuung möglich sein.

7.7 Fortsetzung der Betreuung von Verlustscheinen der Krankenversicherer (Verlustscheinbewirtschaftung durch die politischen Gemeinden)

Nach Art. 38 Abs. 1 Bst. e der Finanzhaushaltsverordnung¹⁵ ist grundsätzlich das Gesundheitsdepartement für die Verlustscheinbewirtschaftung im Bereich der IPV zuständig. Aus Gründen der Zweckmässigkeit und weil die notwendigen Informationen über den Schuldner in der Regel in den Gemeinden vorhanden sind, wird die Bewirtschaftung durch die politischen Gemeinden als sachlich sinnvoller erachtet. Ausserdem können dort vorhandene Synergien genutzt werden. Diese Auffassung wird auch vom Vorstand der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) geteilt.

Die Gemeinde ist angehalten, die von ihr übernommenen Verlustscheine der Krankenversicherer in gewisser Regelmässigkeit auf ihre Verwertbarkeit zu überprüfen. Säumige Versicherte sollen nicht davon ausgehen können, dass ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP, Verzugszinsen und Betreuungskosten von der Gemeinde bezahlt worden seien und der Leistungsaufschub des Krankenversicherers aufgehoben sei, ohne dass sie sich um ihre Schulden zu kümmern bräuchten.

Die Weisung des Gesundheitsdepartementes vom 5. April 2002 (Kreisschreiben 2002/2) im Zusammenhang mit der Verlustscheinbewirtschaftung durch die politische Gemeinde wird wie folgt konkretisiert:

¹⁵ sGS 831.1; abgekürzt FHV.

1. Der Kanton St. Gallen tritt die Forderungen gemäss den Verlustscheinen der Krankenversicherer für (bis zum 31. Dezember 2011 fällige) uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP an die politische Gemeinde ab.
2. Die politische Gemeinde bewirtschaftet die sich in ihrem Besitz befindlichen Verlustscheine der Krankenversicherer für uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP. Für Verlustscheinforderungen, die durch den Kanton vergütet wurden, überlässt die politische Gemeinde 50 Prozent des Nettoerlöses dem Kanton.
3. Der Nettoerlös ergibt sich aus der Summe des Betreuungserlöses abzüglich der Aufwendungen der politischen Gemeinde für Betreibungsgebühren für erfolgreiche oder erfolglose Betreibungen sowie allfälliger Kostenanteile der Krankenversicherer.
4. Der Nettoerlös ist wie folgt aufzuteilen: Nach Art. 68 Abs. 2 SchKG ist der Gläubiger berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreuungskosten vorab zu erheben. In diesem Sinne kann der Nettoerlös zur Deckung der mit Verlustschein übernommenen Betreuungskosten verwendet werden. Übersteigt der Nettoerlös diesen Aufwand, ist der überschüssende Betrag an uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP und Verzugszinsen anzurechnen. Der Anteil der Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinsen entspricht der ursprünglichen mit der SVA abgerechneten Forderung. Dazu ein Beispiel:

Für einen mit der SVA abgerechneten Verlustschein über den Betrag von insgesamt Fr. 3'600.- (davon Fr. 350.- Betreuungskosten, Fr. 600.- Kostenbeteiligungen und Fr. 2'650.- Prämien) wurde ein Nettoerlös von Fr. 1'500.- erzielt. Dieser ist wie folgt aufzuteilen:

| | Mit SVA abgerechneter Verlustschein | Aufteilung Nettoerlös aus Verlustscheinbewirtschaftung |
|---------------------------|--|---|
| Gesamtbetrag | 3'600.- | 1'500.- |
| - Betreuungskosten | -350.- | -350.- |
| <i>Zwischentotal</i> | <i>3'250.- (100,0 %)</i> | <i>1'150.- (100,0 %)</i> |
| davon Kostenbeteiligungen | -600.- (18,5 %) | 212.75 (18,5 %) |
| davon Prämien | 2'650.- (81,5 %) | 937.25 (81,5 %) |

5. Die politische Gemeinde rechnet bis 15. Dezember die im Zeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des laufenden Jahres erzielten Nettoerlöse mit dem Kanton bzw. mit der SVA ab. Diese bringt das Guthaben des Kantons von ihrer Gesamtabrechnung für Ersatzleistungen nach Art. 24bis V EG-KVG in Abzug.

8 Verlustscheine von EL-Beziehenden

Weil Kostenbeteiligungen der OKP an die EL-Krankheitskosten angerechnet werden, sind diese im üblichen Verfahren bei der AHV-Zweigstelle geltend zu machen. Die Vergütung der Kostenbeteiligung erfolgt über die EL durch die SVA.

Bezügerinnen und Bezüger von EL erhalten die kantonale OKP-Durchschnittsprämie zusammen mit der monatlichen EL ausbezahlt. Es kommt vor, dass EL-Beziehende die OKP-Prämien trotzdem nicht bezahlen, so dass die politische Gemeinde einen Verlustschein übernehmen muss.

Erhält die Gemeinde davon Kenntnis, dass eine EL-beziehende Person OKP-Prämien nicht bezahlt, ist die SVA zu benachrichtigen. Dazu ist das entsprechende Formular der SVA zu verwenden. Die SVA wird nach Art. 13 Bst. b ELG ausnahmsweise dem Krankenversicherer die Prämien für das restliche Kalenderjahr direkt auszahlen.

9 Verlustscheine von Personen, die eine ordentliche IPV beziehen

Es kann vorkommen, dass Personen, welche eine ordentliche IPV direkt erhalten, die OKP-Prämien nicht bezahlen, so dass die politische Gemeinde einen Verlustschein erhält.

Hat die Gemeinde bei der Anmeldung der ordentlichen IPV davon Kenntnis, dass eine Person die OKP-Prämien nicht bezahlt, ist auf der Anmeldung ein entsprechender Hinweis anzubringen. Die SVA wird in solchen Fällen die direkte Auszahlung der ordentlichen IPV an den Krankenversicherer veranlassen.

10 Geltendmachung der unerhebbaren Prämien und Kostenbeteiligungen bei der SVA

Die SVA stellt den Gemeinden die folgenden Abrechnungsformulare zur Verfügung:

Formulare zur Geltendmachung der Ersatzleistungen bei der SVA und Statistik-Formular:

| <i>Formular Nr.</i> | <i>Bezeichnung</i> | <i>Einreichfrist</i> |
|---------------------|---|----------------------|
| 0 | Abrechnung der Ersatzleistungen vom 1. Dezember (des Vorjahres) bis 30. November (des laufenden Jahres) | 15. Dezember |
| 1 | Ersatzleistungen für Prämien und Kostenbeteiligungen im Rahmen der Sozialhilfe | 15. März |
| 2 | Ersatzleistungen für Prämien und Kostenbeteiligungen auf Grund von Verlustscheinen der Krankenversicherer | 15. März |
| 3 | Ersatzleistungen für Prämien und Kostenbeteiligungen im Rahmen des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge | 15. März |
| 4 | Rückerstattung der Erträge aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine der Krankenversicherer | 15. März |
| 5 | Zusammenfassung der Formulare 1 – 4 | 15. März |

Formulare zur Geltendmachung der Ersatzleistungen bei der SVA und Statistik-Formular:

| <i>Formular Nr.</i> | <i>Bezeichnung</i> | <i>Einreichfrist</i> |
|---------------------|--------------------|----------------------|
| 6 | BAG-Statistik | 15. März |

Die SVA stellt den Sozialämtern Ende Oktober jeweils die nötigen Formulare zur Geltendmachung der Ersatzleistungen für die Zeit vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des laufenden Jahres zu. Die Gemeinde reicht die Formulare bis 15. Dezember bei der SVA ein.

Die Aufwendungen für Prämien, Verzugszinsen und Betreuungskosten sind in der Abrechnung mit der SVA jeweils separat auszuweisen.

Damit die Ersatzleistungen gegenüber der SVA detailliert ausgewiesen werden können, sind diese ausserhalb der Sozialhilferechnung je in einem separaten Konto zu verbuchen.

11 Beilagen

- Formular «Gesuch um Übernahme von Prämien und Kostenbeteiligungen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung»
- Übersicht OKP-Prämien des BAG